

**Ordnung
für den Master-Studiengang
„Journalism and Media within
Globalisation: The European Perspective“
an der Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
der Universität Hamburg**

Vom 7. Dezember 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung am 2. Februar 2006 die am 7. Dezember 2005 von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Ordnung für den Master-Studiengang „Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg in der nachfolgenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Auf gemeinsame Initiative haben sich das Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Hamburg, die Danish School of Journalism (DSJ) in Kooperation mit der Universität Aarhus, dem Department of Communication Science der Universität van Amsterdam, das Department of Journalism der City University, London, und das Department of Media and Communication Studies, University of Wales, Swansea, gefördert durch die Europäische Union im Programm Erasmus Mundus, verbunden, um gemeinsam den postgradualen M.A.-Studiengang „Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective“ durchzuführen. Die Mitwirkung an diesem Master-Studiengang und die Organisation ihrer Zusammenarbeit sind durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Universitäten geregelt (Kooperationsvereinbarung). Den Studierenden, die den M.A.-Studiengang „Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective“ erfolgreich absolviert haben, wird der Master of Arts in „Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective“ verliehen und zwar als joint degree der Universitäten Aarhus und derjenigen Partneruniversität, an der die Studierenden die zwei Abschlussemester verbracht haben, oder als double degree, wo ein joint degree nicht möglich ist.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft (IJK), Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, zusammen mit den Partner-Universitäten angebotenen postgradualen Studiengang „Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 13 ff. verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (im Folgenden Fakultät) den akademischen Grad „Master of Arts“ als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 2

Ziele des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit journalistischer Erfahrung im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs praxisnah auf ein breit gefächertes berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten, das international ausgerichtete, journalistische Tätigkeiten in den Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen, online) ermöglicht. Insgesamt will der Studiengang:

- den Studierenden Kenntnisse über Medien und Journalismus in Europa und anderen Regionen im Kontext der Globalisierung sowie ihre wissenschaftliche Analyse vermitteln;
- die Studierenden vertraut machen mit den zentralen zeitgenössischen Problemfeldern im Kontext des Journalismus in Europa und anderen Regionen und sie mit den analytischen Fähigkeiten ausstatten, um diese Problemfelder zu verstehen und die Vor- und Nachteile verschiedener methodischer und theoretischer Herangehensweisen einschätzen zu können;
- Studierende befähigen, ihre eigene berufliche Praxis in gesellschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und zu reflektieren;
- Informationsbeschaffung, -strukturierung und -bewertung als zentrale Fertigkeiten des Arbeitens in Informationsberufen erproben und reflektieren;
- die Studierenden mit den Instrumenten empirischer Forschung und der international vergleichenden Analyse vertraut machen;
- den Studierenden eine transnationale Perspektive auf Journalismus und Medien bieten, indem sie in drei verschiedenen europäischen Ländern lernen und leben.

Das Studium dient damit der Berufsvorbereitung und der Bildung durch Wissenschaft gleichermaßen. Es fördert die Fähigkeit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen als Mitglied demokratischer Gesellschaften verantwortlich mitzugestalten.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms der Europäischen Union durch ein Konsortium der Universitäten Aarhus, Amsterdam, Hamburg, London und Swansea unter Mitwirkung des Instituts für Journalistik und Kommunikationswissenschaft in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Die Vertiefungsstudien des dritten und vierten Semesters werden in der Verantwortung der Fakultät eigenständig durchgeführt; der Gemeinsame Ausschuss ist hier nur mit beratender Funktion tätig.

(2) Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist zuständig für

- a) die Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang, soweit er in Hamburg stattfindet;
- b) die Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen unter angemessener Berücksichtigung kommunikationswissenschaftlicher Inhalte;
- c) die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§ 6).

(3) Das Konsortium bildet einen Gemeinsamen Ausschuss (Board of Studies). Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Koordination des gesamten Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang zwischen allen Partner-Universitäten;
- b) Festlegung der übergreifenden Struktur und Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Entscheidung über Zulassung und Zulassungsverfahren (§ 4);
- d) Entscheidung über Widersprüche gegen Ablehnungsbescheide in Zulassungsverfahren;
- e) Anregungen zur Änderung des gesamten Studienprogramms;
- f) Entscheidung über die Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters sowie deren bzw. dessen Bestellung.

(4) Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses (Board of Studies) erfolgt nach Maßgabe des Kooperationsvertrages.

(5) Die Mitglieder der Universität Hamburg werden von dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeige-

führt werden können. Der Gemeinsame Ausschuss führt die Aufsicht über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 5 in dem Gemeinsamen Ausschuss richtet sich nach der Dauer des jeweiligen Amtes, das sie für die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Ausschuss qualifiziert.

(8) Geschäftsgrundlage des Gemeinsamen Ausschusses sind der Kooperationsvertrag sowie eventuelle zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Partner-Institutionen. Letztere sind von der Fakultät zu genehmigen.

(9) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Ordnung. Zusätzlich kann der Gemeinsame Ausschuss ihr bzw. ihm weitere Aufgaben übertragen. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses diese Aufgaben wahr.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer

- a) Leistungen im Äquivalent von 180 ECTS-Leistungspunkten nachweist durch den berufsqualifizierenden Abschluss eines B.A.-Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder Fachhochschule oder durch den Abschluss eines „first cycle degree“ (GB) mit mehr als durchschnittlichem Erfolg (größer/gleich 2,3 bzw. eine äquivalente Note eines ausländischen Studienabschlusses);
- b) in der Regel mindestens drei Monate Berufserfahrung (Vollzeit) im Journalismus während oder nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gesammelt hat und
- c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzen (nach dem International English Language Testing System, größer/gleich 7).

(2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Gemeinsame Ausschuss auf der Basis des Zulassungsantrags (siehe § 5).

(4) Stehen mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze zur Verfügung, wird die Entscheidung im Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der beruflichen Erfahrungen im Journalismus (Dauer der

Berufstätigkeit) sowie der Kenntnis der englischen Sprache. Nach Maßgabe dieser Kriterien erstellt der Gemeinsame Ausschuss eine Liste, die die Reihenfolge aller formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber wiedergibt.

(5) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Bei einem förmlichen Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung befasst sich der Gemeinsame Ausschuss erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit der Universität Aarhus als zuständige Hochschule für die Eingangs- und Grundlagenphase (1. Semester) zuzuleiten.

(6) Erfüllt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die weitere Zulassungsvoraussetzung b) gemäß Absatz 1 nicht, kann sie bzw. er in begründeten Ausnahmefällen zum Studiengang zugelassen werden, wenn auf Grund bisheriger Leistungen zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.

§ 5

Zulassungsantrag und -rhythmus

(1) Der Zulassungsantrag ist über die koordinierende Universität, University of Aarhus in Dänemark, an den Gemeinsamen Ausschuss zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnis;
- d) Nachweis guter Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs (größer/gleich 2,3 bzw. eine äquivalente Note eines ausländischen Studienabschlusses);
- e) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache;
- f) Nachweis der beruflichen Praxis (Minimum drei Monate);
- g) ausgewählte journalistische Arbeitsproben;
- h) zwei Empfehlungsschreiben.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) ein Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Prüfungsausschusses;
- b) zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehre im Studiengang beteiligt sind;
- c) ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist;
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für zwei Jahre gewählt; das studentische Mitglied wird für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied nach Absatz 1 b) zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind – darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende – und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten bzw. Kandidatinnen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die

Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen sowie vertiefte Auseinandersetzungen mit den Entwicklungen vor allem europäischer Mediensysteme, im Journalismus sowie bei europäischen Publika im Kontext der Globalisierung.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. und 2. Semester: Einführungs- und Grundlagen-Phase
3. und 4. Semester: Profil- und Vertiefungs-Phase.

(4) Nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung muss das Studium im Erasmus-Mundus-Programm in der Einführungs- und Grundlagen-Phase an der Universität Aarhus/Danish School of Journalism in Dänemark (1. Semester) und an der Universität Amsterdam, Niederlande (2. Semester) absolviert werden. Die Profil- und Vertiefungsphase (3. und 4. Semester) wird in Hamburg absolviert.

(5) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann die Fakultät in Absprache mit dem Gemeinsamen Ausschuss des Konsortiums einzelne Modulinhalte modifizieren.

(6) Es gibt Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

§ 8

Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren

inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

a) Einführungs- und Aufbauphase

Einführungsmodul 1:

Globalisierung: über globale Veränderung berichten (Reporting Global Change) (Pflicht, 10 LP)

Einführungsmodul 2:

Globalisierung und die Transformation des Staates (Globalisation and the Transformation of the State) (Pflicht, 10 LP)

Einführungsmodul 3:

Globalisierung: die Transformation von Medien und Kultur (Globalisation: Media and Cultural Transformation) (Pflicht, 10 LP)

Aufbaumodul 1:

Internationale Entwicklungen in Journalismus und Medien (International Developments in Journalism and Media)

(Pflicht, 10 LP)

Aufbaumodul 2:

Die Politik der Nachrichten (The Politics of News) (Pflicht, 10 LP)

Aufbaumodul 3:

Medien zwischen Kommerz & Kultur (Media between commerce & culture) (Pflicht, 10 LP)

b) Profil- und Vertiefungsphase

Vertiefungsmodul 1:

Journalismus, Medien und Gesellschaft (Pflicht, 10 LP)

Vertiefungsmodul 2:

Mediensysteme im internationalen Vergleich (Pflicht, 10 LP)

Vertiefungsmodul 3:

Journalismus und Europäische Öffentlichkeiten (Pflicht, 10 LP)

Vertiefungsmodul 4:

Abschlussmodul (Pflicht, 30 LP)

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Der Studiengang wird überwiegend im Präsenzunterricht durchgeführt. Innerhalb der einzelnen Module kann auch Fernunterricht eingesetzt werden.

(2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes;
- b) Übungen, Tutorien bzw. Kleingruppen zur Vertiefung und Anwendung des Stoffes einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls sowie zur Erarbeitung sozialwissenschaftlicher Methoden;
- c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen und dessen Vermittlung;
- d) Kolloquien zu Problemen des Zeitmanagements, der Forschungsplanung sowie zu Schwerpunktthemen der Module;
- e) Kleingruppen zur Intensivbetreuung empirischer Arbeiten und Projekte.

(3) Für die Lehrveranstaltungen im Präsenzunterricht besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Master-Studiengängen oder aus dem Hauptstudium von Diplom- oder Magister-Studiengängen werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern des Konsortiums zu beachten.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Die Anrechnung ist zu versagen, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind.

§ 13

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt Folgendes voraus:

- a) die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 10 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Von dieser Regelung

kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Liegt kein Ausnahmefall nach § 18 Absatz 2 vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung zur Modulprüfung wiederholt werden;

- b) eine Immatrikulation in dem Studiengang, es sei denn, es sind nur noch Prüfungsleistungen zu absolvieren.

Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

- a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert höchstens 30 Minuten.

- b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.

Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhö-

rer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

- c) Seminar- oder Hausarbeit

Eine Seminar- oder Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. des Moduls erweitert oder vertieft.

- d) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

- e) Klausuren

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

- f) Schriftliche Leistungsnachweise (z. B. ein Essay).

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(7) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (Master-Thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der international ausgerichteten Kommunikationswissenschaft nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Prüfungsausschuss. Dabei ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul und damit zur Master-Prüfung ist der Nachweis aller in den ersten drei Semestern geforderten Pflichtmodule und damit von insgesamt 90 LP. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2).

(6) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht.

(7) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.

(8) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;

b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;

c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(9) Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit findet ein Prüfungsgespräch über die Masterarbeit sowie damit zusammenhängende Themen statt. Dieses Gespräch kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung wird von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Masterarbeit in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Das Prüfungsgespräch ist Bestandteil des Abschlussmoduls und bildet den Abschluss der Prüfung zum Master of Arts.

§ 15

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachten muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe für die Masterarbeit richtet sich nach § 17. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Grundsätzlich soll die Wiederholungsprüfung in der gleichen Prüfungs-

form stattfinden wie beim ersten Prüfungsversuch. Im begründeten Ausnahmefall kann die erste Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Nachprüfung durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen und einer bzw. einen weiteren Prüfenden des Studiengangs erfolgen. Alternativ kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen, deren Umfang zehn Seiten nicht überschreiten darf. Die erste Wiederholungsprüfung soll im laufenden Semester stattfinden, die zweite nicht später als drei Monate nach dem Ende des jeweiligen Semesters liegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,15	1,0;
bei einem Durchschnitt von 1,16 bis 1,50	1,3;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 1,85	1,7;
bei einem Durchschnitt von 1,86 bis 2,15	2,0;
bei einem Durchschnitt von 2,16 bis 2,50	2,3;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 2,85	2,7;
bei einem Durchschnitt von 2,86 bis 3,15	3,0;
bei einem Durchschnitt von 3,16 bis 3,50	3,3;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 3,85	3,7;
bei einem Durchschnitt von 3,86 bis 4,0	4,0;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	5,0.

(4) Die Prüfung für den „Master of Arts“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Modulprüfungen (Gewichtung zu 70 %) und der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 30 %). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= ausreichend;

(7) Diese Note soll durch eine ECTS-Note ergänzt werden.

(8) Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(9) Gegen die Festsetzung der Gesamtnote gemäß Absatz 6 ist ein Widerspruch zulässig (§ 20).

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z. B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtet und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte sowie die ECTS-Note gemäß § 17 Absatz 7. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine englischsprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ im Studiengang „Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective“, die gemeinsam von der Universität Hamburg und der Universität Aarhus, Dänemark, mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde ist von dem oder der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses sowie dem oder der Vorsitzenden des Hamburger Prüfungsausschusses

zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg sowie der Universität Aarhus zu versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Gemeinsame Ausschuss ein Diploma Supplement aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in dessen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Gebühren

Für den Studiengang werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie findet Anwendung für Studierende ab dem Wintersemester 2005/2006.

Hamburg, den 7. Dezember 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 408

Anhang Modulbeschreibungen:

Einführungsmodul 1

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Globalisierung: über globale Veränderung berichten
Qualifikationsziele	<p>Zweck dieses Moduls ist es, die Studenten in die Berichterstattung über globale Veränderung einzuführen. Am Ende des Moduls werden von den Studenten folgende Fähigkeiten erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis verschiedener Theorien über internationale Veränderung; • Grundlagenwissen zum Mediensystem einiger Länder, z. B. USA, Großbritannien und Deutschland; • Verständnis der Politik von einigen kleineren europäischen Staaten; • Ein Verständnis der internationalen Berichterstattung; • die Fähigkeit, Nachrichten über internationale Ereignisse in eine Nachrichtenanalyse zu transformieren; • die Fähigkeit, Artikel im Ressort „Ausland“ zu schreiben.
Inhalte	Die Struktur und der Prozess der Berichterstattung über globale Veränderung soll durch eine Serie von Fallstudien analysiert und trainiert werden. In diesem Zusammenhang wird die Medientradition einiger großen internationalen „player“, z. B. USA, Großbritannien und Deutschland, diskutiert. Gleichzeitig werden wichtige Quellen für die internationale Berichterstattung vorgestellt
Lehrformen	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS)
	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“</p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch entsprechender Module in dem oben genannten Studiengang.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p>Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten)</p> <p>Sprache der Modulprüfung: englisch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	<p>Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte</p> <p>Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester

Einführungsmodul 2

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Globalisierung und die Transformation des Staates
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist es, eine umfassende Einführung in die Debatte über die Transformation des souveränen Staates zu liefern. Die Studenten werden in diesem Modul im Identifizieren und Formulieren von Problemen trainiert werden, in der Diskussion von Theorien, der Anwendung von Theorien auf konkrete Fälle, inklusive der Strukturierung und der Durchführung von theoretisch fundierten empirischen Analysen. Thematisch soll eine Antwort vermittelt werden zu der allgemeinen Forschungsfrage: welcher Art von Transformation unterzieht sich der souveräne Staat?
Inhalte	Gegenstand der Veranstaltungen des Moduls sind die verschiedenen Argumentationslinien sowie die Frage, wie unterschiedliche Positionen – empirisch und theoretisch – motiviert sind? Ein Schwerpunkt liegt auf: ökonomischer Globalisierung, damit einhergehenden politischen Veränderungen und deren Folgen für die Demokratie, Identität und Staatsbürgerschaft, Souveränität, und die Aussichten für Frieden und Krieg, Konflikt und Kooperation.
Lehrformen	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS) Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“ Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch entsprechender Module in dem oben genannten Studiengang.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester

Einführungsmodul 3

Modultyp	Pflichtmodul
Titel:	Globalisierung die Transformation von Medien und Kultur
Qualifikationsziele	Der Zweck dieses Moduls ist eine Einführung in die Rolle der Medien im kulturellen Globalisierungsprozess. Die Studierenden erwerben im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • Wissen über unterschiedliche Globalisierungs-Theorien und kulturelle Transformationen;

- Fundierte Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Berichterstattung bzw. Nachrichtenflüssen, der Verbreitung von Medien-Angeboten und einer globalen Öffentlichkeit, und zwischen dem Internet und Prozessen der Globalisierung;
- Grundlagenkenntnis der Traditionen des „public service“ und wie dies die Entwicklungen des Fernsehens und Radios in Europa beeinflusst hat;
- Fähigkeiten im Analysieren und Beschreiben dieser Phänomene.

Inhalte	<p>Die Medien haben einen bedeutenden Einfluss auf die kulturelle Globalisierung in zwei sich gegenseitig beeinflussen-den Weisen: (1) Die Medien liefern eine extensive transnationale Übertragung von kulturellen Produkten und (2) tragen zu der Formation von Kommunikationsnetzwerken und sozialen Strukturen bei.</p> <p>Die schnell wachsende Lieferung von Medienprodukten von einer internationalen Medienkultur stellte eine Herausforderung für bestehende lokale und nationale Kulturen dar.</p> <p>Globale Medienkulturen schaffen einen fortlaufenden kulturellen Austausch, in dem zentrale Aspekte wie Identität, Nationalität, Religion und Verhaltensnormen in Frage gestellt und herausgefordert werden.</p>
Lehrformen	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS) Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS).
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“ Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch entsprechender Module in dem oben genannten Studiengang.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester

Aufbaumodul 1

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Internationale Entwicklungen in Journalismus und Medien
Qualifikationsziele	<p>Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden einen Überblick über verschiedene Perspektiven auf die neueren internationalen Entwicklungen in Journalismus und Medien zu verschaffen. Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Bedeutung von Journalismus und Medien für die politischen Sphäre sowie die Fähigkeit, diese zu analytisch zu erfassen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Folgen technologischer Entwicklung für Öffentlichkeit, Medien und Journalismus (v. a. in Bezug auf das Internet); • ein fundiertes Verständnis der Folgen veränderter Rezeptionsgewohnheiten, insbesondere des jüngeren Publikums; • eine reflektierte Haltung gegenüber den besonderen Herausforderungen einer multikulturellen Umgebung; • Kenntnisse über die Rolle von Journalismus in Bezug auf soziale Konflikte.
Inhalte	Technologien, Publikumsverhalten und die Erwartungen von Regierungen, Medienbesitzer, Konkurrenten sowie pressure groups haben die Entwicklungen von Medienangeboten und Journalismus stets grundlegend beeinflusst. Daher setzen sich die Veranstaltungen des Moduls aus verschiedenen Perspektiven mit technologischen Entwicklungen und neuen Medienformen, der sich verändernden sozialen Rolle des Journalismus, v.a. in einer sich verändernden politischen Umgebung (Europa, die globale Perspektive), dem Publikumsverhalten und der politischen Rolle von Journalismus und Medien auseinander.
Lehrformen	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS) Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module der Einführungsphase
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“ Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module in dem oben genannten Studiengang.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester
Aufbaumodul 2	
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Politics of News (Die Politik der Nachrichten)
Qualifikationsziele	Ziel dieses Moduls ist es, das Verständnis der Studierenden der Rolle fördern, die tagesaktuelle Medien in demokratischen Prozessen im allgemeinen und in den Theorien, Praktiken und empirischen Befunden über die Produktion und Effekte von politischen Nachrichten im speziellen spielen. Ziel des Kurses ist es dabei, die Studierenden zu kritischen Konsumenten und qualifizierten Beobachtern von Nachrichten über Politik zu machen <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Bedeutung von Journalismus und Medien für die politischen Sphäre sowie die Fähigkeit, diese analytisch zu erfassen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Folgen technologischer Entwicklung für Öffentlichkeit, Medien und Journalismus (v. a. in Bezug auf das Internet); • ein fundiertes Verständnis der Folgen veränderter Rezeptionsgewohnheiten, insbesondere des jüngeren Publikums; • eine reflektierte Haltung gegenüber den besonderen Herausforderungen einer multikulturellen Umgebung; • Kenntnisse über die Rolle von Journalismus in Bezug auf soziale Konflikte.
Inhalte	Gegenstand der Veranstaltungen dieses Moduls sind die Bereiche Nachrichtenforschung, v. a. in Bezug auf politische Berichterstattung, die Folgenabschätzung technologischer Entwicklungen in Bezug auf Medien, sowie die Rezeptionsforschung zu aktueller Berichterstattung.
Lehrformen	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS) Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module der Einführungsphase
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“ Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module in dem oben genannten Studiengang.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester
Aufbaumodul 3	
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Medien zwischen Kommerz & Kultur
Qualifikationsziele	Ziel dieses Moduls ist es, die Auswirkungen des zunehmenden Wettbewerbs auf Medienangebote zu thematisieren und den Studierenden Kenntnisse zu vermitteln, die Diskussion um die Folgen zu verstehen und an ihr teilnehmen zu können. Zudem ist es ein Ziel, der akademischen und politischen Überzeugung zu widersprechen, dass Unterhaltung nicht in das Reich des Politischen gehört, existierende vorteilhafte Verbindungen von Unterhaltung und Politik empirisch zu erforschen und die Theoretisierung der Bedeutung von Unterhaltung im Politischen zu initiieren.
Inhalte	Gegenstand der Veranstaltungen dieses Moduls sind die Veränderungen im Kontext von Kommerzialisierung und Wettbewerb. Diese sind oft mit abwertenden Begriffen wie Boulevardisierung, Infotainment oder Verdummung beschrieben worden. Sind qualitativ hochwertige Nachrichten und hohe journalistische Werte wirklich vom Verfall bedroht? Amüsiert sich die Gesellschaft tatsächlich „zu Tode“? Auch die das

	Internet als Korrektiv wegen der Hoffnung auf die Entwicklung alternativer Öffentlichkeit wird diskutiert, ebenso wie Erscheinungen, unterhaltende Medienangebote als Bühne für Politikvermittlung bzw. Darstellung zu nutzen. In Bezug auf letzteres wird Gegenstand der Diskussion sein, ob und wie Politik mit Unterhaltung verbunden werden kann und wird. Unterhaltung im Politischen gibt es heutzutage in zahlreichen Formaten und Qualitäten, die in ihrem spezifischen Kontext, mit ihren spezifischen Gesichtszügen und ihren besonderen Auswirkungen auf das demokratische Projekt analysiert werden müssen.
Lehrformen	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS) Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module der Einführungsphase
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“ Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module in dem oben genannten Studiengang.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten) Sprache der Modulprüfung: englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester

Vertiefungsmodul 1

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Journalismus, Medien und Gesellschaft
Qualifikationsziele	Das Modul soll ein kritisches Verständnis der Charakteristiken und Probleme der Medien in der Gesellschaft vermitteln. Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur kritischen Beobachtung und Analyse aktueller Entwicklungen im Medienbereich. Im einzelnen erwerben sie <ul style="list-style-type: none"> • ein „holistisches“ Verständnis der Medien und ihrer komplexen Zusammenhänge – sowohl auf einer „Makro-“ und „Mikro“-Ebene sowie von einer externen und internen Perspektive; • ein Verständnis der Rolle der Medien in der Gesellschaft; • Kenntnisse über Zusammenhänge zwischen Journalismus und der Gesellschaft sowie über die Funktionen des Journalismus; • die Fähigkeit, die Arbeitsbedingungen in den Medien in unterschiedlichen Ländern zu analysieren und reflektieren; • einen Einblick in die Kommunikatorforschung und die von ihr verwendeten Theorien und Methoden.

Inhalte	<p>Gegenstand des Moduls sind die Zusammenhänge zwischen Journalismus auf der einen Seite und der Gesellschaft mit ihren zahlreichen Subkategorien auf der anderen Seite. Durch das Isolieren der Hauptfaktoren wird ein genauer Blick auf die Funktionsweise des Mediensystems geworfen. Die Analyse des Wechselverhältnisses zwischen Gesellschaft und Medien als Ausdruck gesellschaftlicher Kultur erfolgt auf drei Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse der sozialen Dimension (Funktionen, Effekte, Systembeziehungen); • Analyse der institutionellen Dimension (ökonomische, technologische, organisatorische Zwänge); • Analyse der professionellen Ebene (Rollenkonzepte, journalistische Standards etc.); • Mittels internationaler Vergleiche werden die Ergebnisse dieser Analyse kritisch diskutiert. Zur Vorbereitung erstellen die Studierenden entweder einen Literaturbericht über den Journalismus in ihrem jeweiligen Herkunftsland oder besprechen ein Buch bzw. mehrere Artikel aus dem Bereich Journalismusforschung. Die Anforderung wird spätestens zu Ende des vorausgehenden Semesters bekannt gegeben.
Lehrformen	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS) Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module der Einführungs- und Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“ sowie des Master-Studiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft.</p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Prüfungsphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Studiengängen.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p>Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten), Literaturbericht oder Rezension</p> <p>Sprache der Modulprüfung: englisch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte</p> <p>Seminar mit Übung bzw. Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester

Vertiefungsmodul 2

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Mediensysteme im internationalen Vergleich
Qualifikationsziele	Diese Veranstaltung soll einen Überblick zu den wesentlichen Mediensystemen der Welt geben, darunter das Deutschlands und solcher, die repräsentativ sind für

	<p>verschiedene Weltregionen (z. B. Europa, Nordamerika, Asien etc.). Weitere Systeme sollen nach Interesse und Wahl der TeilnehmerInnen einbezogen werden. Weiterhin soll auf die wachsende Bedeutung des Vergleichs in der Kommunikationswissenschaft inkl. Methoden, Typen- und Theoriebildung eingegangen werden. Im einzelnen erwerben die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen Überblick über die Theorien und Methoden der vergleichenden Forschung und ein systematisches Wissen über die besprochenen Mediensysteme; • Fähigkeiten zur kritischen Analyse ausgewählter Medientypen, z. B. public service, kommerziell, staatskontrolliert; • Ein Verständnis für die transnationale (europäische und globale) Dimension von Mediensystemen; • Ein Verständnis sozialer, kultureller, politischer und ethischer Aspekte der (nationalen, europäischen, globalen) Medienlandschaften im digitalen Zeitalter; • Die Fähigkeit, diese Phänomene zu analysieren und zu beschreiben.
Inhalte	<p>Gegenstand des Moduls ist die Darstellung einiger repräsentativer Systeme, jeweils eingebunden in den Vergleich. Dazu gehört, sich einen Überblick zu Herangehensweisen und Verfahren der vergleichenden Forschung zu beschaffen. Charakteristisches Resultat eines Vergleichs ist oft die Erstellung einer Typologie oder eines Rankings, z. B. bezüglich des Maßes der Pressefreiheit. Im Rahmen des Seminars soll auch das globale Mediensystem als Summe seiner Einzelsysteme thematisiert werden. Zur Aufarbeitung verschiedener Fragestellungen werden Beispiele herangezogen.</p> <p>Zur Vorbereitung erstellen die Studierenden einen Literaturbericht über das Mediensystem des jeweiligen Herkunftslandes.</p>
Lehrformen	<p>Seminar mit Übung oder Kleingruppenarbeit (2 SWS) Seminar mit Übung oder Kleingruppenarbeit (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module der Einführungs- und Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“ sowie des Master-Studiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft.</p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Prüfungsphase.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p>Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten), Literaturbericht</p> <p>Sprache der Modulprüfung: englisch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Seminar mit Übung oder Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte Seminar mit Übung oder Kleingruppenarbeit: 5 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester

Vertiefungsmodul 3

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Journalismus und europäische Öffentlichkeiten
Qualifikationsziele	<p>Das Modul soll auf die besonderen Herausforderungen vorbereiten, die sich für den Journalismus im Hinblick auf die Herausbildung europäischer Öffentlichkeiten ergeben. Im Einzelnen sollen folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Berichterstattungsmuster über Europa sowie die Fähigkeit, diese zu analysieren; • Kenntnisse verschiedener Theorien zu transnationalen Öffentlichkeiten sowie die Fähigkeit, diese auf konkrete Phänomene anzuwenden; • ein fundiertes Verständnis der besonderen Erfordernisse europabezogener Berichterstattung; • eine reflektierte Haltung gegenüber den besonderen Herausforderungen transnationaler Berichterstattung und den diesbezüglichen Funktionen der verschiedenen Medien; • der Erwerb eigener Erfahrungen mit europabezogener Berichterstattung durch praktische und theoretische Aufgaben.
Inhalte	<p>Gegenstand des Moduls sind wissenschaftliche Ansätze, empirische Beobachtungen und praktische Erfahrungen zum Zusammenhang von Journalismus und europäischen Öffentlichkeiten. Ausgehend von der These, dass der europäische Einigungsprozess auch der Herausbildung von Öffentlichkeiten bedarf, werden zunächst verschiedene Konzepte europäischer Öffentlichkeit erarbeitet. Die Rolle der Medien und des Journalismus soll dann im Hinblick auf folgende Aspekte analysiert und in praxisbezogenen Teilen erprobt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen für die Europa-Berichterstattung (redaktionelle Organisation, Informationsflüsse, Charakteristika europäischer Themen); • Muster der Europa-Berichterstattung nationaler Medien; • Erfahrungen mit pan-europäischen Medienangeboten; • Europäische Medienangebote und Öffentlichkeiten aus der Perspektive der Publika.
Lehrformen	Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS) Seminar und Kleingruppenarbeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module der Einführungs- und Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“ sowie des Master-Studiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft.</p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Prüfungsphase.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p>Art der Prüfung (kumulativ): Referat (Seminarpräsentation), Essays, Seminar- oder Hausarbeit (15–20 Seiten)</p> <p>Sprache der Modulprüfung: englisch</p>

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar mit Kleingruppenarbeit 5 Leistungspunkte Seminar mit Kleingruppenarbeit 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Dauer	ein Semester
Vertiefungsmodul 4:	
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Abschlussmodul
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (MA-Arbeit) im Bereich der international orientierten Kommunikationswissenschaft. Reflektierter Umgang mit der einschlägigen Fachliteratur zu einem ausgewählten Themenfeld des Faches Kommunikationswissenschaft (Recherche, kritische Lektüre und Verarbeitung).
Inhalte	<p>Das Modul umfasst: a) die Mitarbeit in einer Forschungskleingruppe (Examens- und Methodenkolloquium), b) die Anfertigung einer Master-Arbeit (5 Monate Bearbeitungszeit); und c) das Fachgespräch (mündliche Prüfung) über Themen, die mit der Arbeit in einem Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Mitarbeit in einer Forschungskleingruppe dient dem Erwerb der Fähigkeit, eine relevante und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen bearbeitbare Fragestellung aus dem aktuellen kommunikationswissenschaftlichen Diskussions- und Forschungszusammenhang entwickeln zu können (s. oben. Zu diesem Zweck erfolgt in hoch konzentrierter Form eine Zusammenführung/Integration des Lernstoffes der zurückliegenden drei Semester, um darauf aufbauend mögliche Fragestellungen für die Masterarbeiten abzuleiten.</p> <p>Das Examenskolloquium führt in typische Problembereiche bei der Erstellung längerer wissenschaftlicher Arbeiten ein (wie z. B. Themenfindung, Methoden, Gliederung, Zeitmanagement) und erarbeitet Lösungsstrategien.</p> <p>Die Methoden-Kleingruppen setzen sich mit den Instrumentarien sozialwissenschaftlicher Forschung und ihrer sinnvollen Anwendung auseinander.</p> <p>Vorbereitung und Erstellen der MA-Arbeit; Vorbereitung und Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung.</p>
Lehrformen	Examenskolloquium und Methoden-Kleingruppen (4 SWS) MA-Arbeit (80 Seiten)
Unterrichtssprache	englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an allen obligatorischen und wahlobligatorischen Modulen des Studiengangs.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs „Media and Journalism within Globalisation: the European Perspective“
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen. Studienleistungen können sein: Referat oder sonstige Ausarbeitung in der Forschungsgruppe. Die Art der Studienleistung wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Das Modul umfasst drei Modulteilprüfungen:

- Die erste Modulteilprüfung bezieht sich auf die Kenntnisse, Inhalte und Qualifikationen der Arbeit in der Forschungskleingruppe (Examenskolloquium sowie Methodenkleingruppe). Sie findet kumulativ in Form von schriftlichen Ausarbeitungen und mündlichen Prüfungen statt. Die Anzahl der jeweiligen Prüfungen wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
- Die zweite Modulteilprüfung stellt die Erstellung der Master-Arbeit (vgl. §14) dar.
- Die dritte Modulteilprüfung wird in Form eines Fachgesprächs (mündliche Prüfung über 45 Minuten) durchgeführt. Vorgestellt und diskutiert werden die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit sowie Themen, die mit der Arbeit in Zusammenhang stehen.

Sprache der Modulprüfung:	englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteil	Examenskolloquium und Methoden-Kleingruppen: 4 Leistungspunkte Master-Arbeit: 22 Leistungspunkte Mündliche Prüfung: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester